



Nachsuchenorganisation des Kantons Zug (NAORG)

Reglement für Einsatztest (ET)

Durch Beschluss anlässlich
der Abschlussbesprechung vom 30.11.2021

Gültig ab 1.1.2022
1. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Zweck des Einsatztests (ET)

- ❃ 1 Allgemeines
- ❃ 2 Zulassung
- ❃ 3 Meldung zum ET
- ❃ 4 Fährtenleger
- ❃ 5 Fährtenbesprechung
- ❃ 6 Berichterstattung
- ❃ 7 Ordnungsvorschriften
- ❃ 8 Herstellung der Fährten
- ❃ 9 Ablauf eines ET
- ❃ 10 Rekursanspruch
- ❃ 11 Wiederholung eines ET
- ❃ 12 Befreiung von einem ET

Zweck des Einsatztest (ET)

Der ET regelt die Zulassung für eine Piketteinteilung. Die Anforderungen an einen ET sollen so weit wie möglich die Verhältnisse in der Praxis widerspiegeln. Hund und Führer müssen gemeinsam zeigen, dass sie hinreichend mit den bei einer Nachsuche auftretenden Schwierigkeiten vertraut sind und mit den der Praxis nachempfundenen Aufgabenstellungen im Testbetrieb umgehen können.

1 Allgemeines

- Die in diesem Reglement aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beiderlei Geschlechter.
- Zur Ausrichtung des ET sind nur die Mitglieder der NAORG entsprechend diesem Reglement berechtigt.
- Hundeführer mit mehreren einsatztauglichen Hunden, müssen mit jedem Hund einen ET absolvieren.
- ET gültig für das laufende Jahr, dürfen nur bis einschließlich 31. Juli durchgeführt werden. ET ab dem 1. August gelten für das kommende Jahr. Ein bestandener ET ist für 2 Jahre gültig.

2 Zulassung

- Die Zulassung von Hunden zu den ET geht zwingend eine Berechtigung zu Nachsuchen nach Zuger Gesetzgebung vor.
- Der Führer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied der NAORG sein.
- Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde pro Prüfungstag begrenzen.

3 Meldung zum ET

- Die Meldung zu einem ET ist durch den Führer des betreffenden Hundes schriftlich einzureichen.
- Die Meldungen müssen bis spätestens 1 Woche vor dem gewünschten ET Termin beim Obmann eingegangen sein.

4 Fährtenleger

- die Fährtenleger müssen Mitglied der NAORG sein.
- die Fährtenleger werden von der der NAORG-Leitung bestimmt.
- Pro Fährtenleger können maximal drei Hunde zugeteilt werden.

🐾 5 ET Fährtenbesprechung

- Sind mehr als ein Fährtenleger im Einsatz, müssen sich diese über die Art und Weise des Fährtenlegens absprechen.
- Sind mehr als ein Gespann gemeldet, werden die Fährten ausgelost.

🐾 6 Berichterstattung

- Das Resultat eines ET ist durch den Fährtenleger schriftlich innert Wochenfrist der NAORG-Leitung zu melden.

🐾 7 Ordnungsvorschriften

- Heiße Hündinnen müssen vor dem ET den Fährtenlegern gemeldet werden.
- Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen.
- Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.
- Begleitpersonen dürfen die Fährtenarbeit nicht begleiten.

🐾 8 Herstellung der Fährten

- Die Fährten werden mit Fährtenstiefeln getreten.
- Es werden ausnahmslos Rehwild-Schalen verwendet. Beide in einem Fährtenstiefelpaar verwendete Schalen müssen vom selben Stück sein.
- Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben.
- Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.
- Der Anschuss muss auf gewachsenes Terrain angelegt werden (keine Strassen).
- Der Fährtenverlauf soll dem Gelände angepasst und durch wechselnden Bewuchs führen.
- Die Fährten sollen mindestens 500m, maximal 600m betragen.
- Fährten müssen einen gebührenden Abstand zueinander haben und dürfen sich nicht kreuzen.
- 2 nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden.
- Auf der Fährte sind mindestens 2 Wundbetten anzulegen - Festtreten des Bodens, Schnitthaar, Deckenfetzen und oder Knochensplitter (diese müssen von denselben Läufen stammen).
- Es sollen mindestens 3, max. 5 Verweiserpunkte gelegt werden.
- Wundbetten und oder Verweiserpunkte werden markiert.
- Das Festlegen des Anschusses und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang.
- Das Anschusssquadrat von ca. 25x25 Meter, muss vom Fährtenleger klar markiert werden.

- Der Schützenstand wird deutlich markiert.
- Der Anschuss ist ca. 30 Meter vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen. (z.B. Kugelriss, Knochensplitter, reichlich Schnitthaar oder Deckenfetzen).
- Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass dieses eindeutig wahrgenommen wird (z.B. Fährtenschuhe, sichtbare Markierung oder Fährten-Nr. Lose Läufe müssen zwingend festgebunden werden.

🐾 9 Ablauf eines ET

- Zu leisten ist eine Versuche mit anschliessender Riemenarbeit.
- Der Führer wird vom Fährtenleger zum Schützenstand geführt.
- Nach Einweisung durch den Fährtenleger, mit Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (Anschussquadrat ca. 25x25 Meter, wovon mindestens 2 Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert sind) und der ungefähren Fluchtrichtung, soll das Gespann selbstständig und ohne Begleitung mit der Arbeit beginnen.
- Der Fährtenleger verlässt nach einweisen des Hundeführers das Anschussgebiet.
- Für das Ausarbeiten der Fährte hat das Gespann 60 Minuten Zeit (+ 10% Toleranz).
- Kommt ein Führer mit seinem Hund auf der Fährte und in der regulären Zeit zum Stück, hat er den ET bestanden. Eine Bestätigung hat über den Fährtenleger oder über GPS-Daten zu erfolgen.

🐾 10 Rekursanspruch

- Ein Rekursanspruch ist nicht gegeben.
- Bei einem nichtbestehen des ET besteht kein Anspruch auf Erklärung des Fährtenverlaufs.

🐾 11 Wiederholung des ET

- Der ET muss jedes zweite Jahr wiederholt werden.
- Ein nicht bestandener ET, kann nach Absprache, 1-mal im selben Jahr wiederholt werden.

🐾 12 Befreiung von einem ET

- Eine bestandene erschwerte Schweiss-/Fährtenprüfung (TKJ 1000 oder ähnlich) wird einem bestandenen ET gleichgestellt.